

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/7331 –**

Gefährdung chemischer Waffen durch defekte atomare Granaten

Vorbemerkung

1. Die in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten amerikanischen 203 mm Nukleargranaten (W-79) befinden sich in der alleinigen Verfügungsgewalt der Nuklearmacht USA.
2. Zur Erhaltung und Verbesserung der hohen munitionstechnischen Sicherheit sind an diesen Granaten in der Vergangenheit von den zuständigen amerikanischen Stellen Veränderungen/Verbesserungen vorgenommen worden. Die Bundesregierung wurde über den Beginn und den Abschluß der Arbeiten unterrichtet. Alle Nukleargranaten erfüllen – nach Feststellungen amerikanischer Stellen – die sehr hohen Sicherheitsanforderungen. Schadhafte W-79 lagern nicht in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die von der Bundesregierung eingesetzte Interministerielle Kommission für den ersatzlosen Abzug der amerikanischen chemischen Waffen ist nach über dreijährigen, sorgfältigen Planungen, Prüfungen und nach Auswertung der Munitions- tests in ihrer Gesamtrisikobewertung zu dem Schluß gekommen, daß keine realistisch annehmbare Unfallsituation mehr feststellbar ist, die zu einer Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt durch die C-Kampfstoffe führen könnte.
4. Die munitionstechnische Sicherheit der beförderten Munition, ihre doppelte Verpackung für den Abtransport in luftdichte Stahlmagazine und feuchtigkeitsgeschützte Stahlblechcontainer, strengste Sicherheitsauflagen für die Beförderungsmittel, die Wahl des anerkannt sicheren Transportmittels Eisenbahn,

die umfangreichen verkehrstechnischen Maßnahmen, die Einrichtung von Gebieten mit Flugbeschränkungen über dem Lagerort, den Umschlagorten und über den Transportstrecken, starke Transportbegleitungen durch speziell ausgebildetes und ausgestattetes Personal sowie eine umfangreiche polizeiliche Absicherung sollen einen sicheren Abtransport gewährleisten.

5. Zu Aussagen bezüglich Lagerorten von nuklearen Waffen nimmt im übrigen die Bundesregierung in Übereinstimmung mit vereinbarten NATO-Geheimhaltungsvorschriften grundsätzlich nicht Stellung.

In der Woche vom 21. Mai 1990 bis 26. Mai 1990 ist in mehreren überregionalen Zeitungen dargelegt worden, daß in mehreren Standorten schadhafte nukleare 203 mm-Granaten der US-Armee gelagert werden. Eines von mehreren A-Waffen-Lagern der US-Army in der Bundesrepublik Deutschland ist das Munitionslager Bruchmühlbach-Miesau. In dieses Lager sollen, als Zwischenlager, die abzuziehenden chemischen Waffen der USA für einen nicht definierten Zeitraum eingelagert werden.

1. Ist sichergestellt, daß die chemischen Waffen auch nach einem Unfall mit nuklearen Sprengköpfen nicht beschädigt werden?
2. Ist sichergestellt, daß die chemischen Waffen im schlimmsten Fall einer Explosion nicht beschädigt werden?

Zu 1. und 2.:

Wenn ja, wodurch?

Wenn nein, warum wird die chemische Munition dann in diesen Lagern eingelagert?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Umfassende, mehrfach überlagernde und ständig verbesserte technische, konstruktions- und verfahrensmäßige Maßnahmen zur Sicherheit von Nuklearwaffen gegen Unfälle und Unfallfolgen haben zu einem außerordentlich hohen Maß an Sicherheit geführt. Zu einem Unfall mit Nuklearwaffen ist es in der Bundesrepublik Deutschland daher nie gekommen, ein solcher wird auch zukünftig auszuschließen sein.

Eine unfallbedingte Auswirkung auf die chemischen Waffen wird ausgeschlossen.

3. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die chemischen Kampfstoffe freigesetzt werden, wenn ein Absturz eines Flugzeuges von Ramstein Air-Base auf das Lager Bruchmühlbach-Miesau stattfindet?

Wenn ja, wie sieht die Absicherung aus?

4. Wird Ramstein Air-Base für den Zeitraum des C-Waffen-Abtransports auch für Versorgungs-/Nachschubflüge der MAC (Military Airlift Command) geschlossen?

Wenn nein, warum wird diese chemische Munition an solch einem sensiblen Ort gelagert?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Oberstes Gebot aller Planungen zur Vorbereitung und Durchführung des CW-Abtransportes war es und ist es, den Schutz von Bevölkerung und Umwelt durch jede nur mögliche Vorsorgemaß-

nahme zu gewährleisten. Eine unter einer Vielzahl von Vorsorgemaßnahmen ist die sachgerechte, den nötigen Sicherheitsaspekten Rechnung tragende Einrichtung von Gebieten mit Flugbeschränkungen.

Abgesehen von bereits verfügten Einschränkungen im Bereich Clausen ist das Gebiet zwischen den Lagerorten Clausen und Miesau seit dem 16. Juni 1990 großräumig für den militärischen Tiefflug gesperrt. Darüber hinaus ist dieses Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr vom Boden bis zu unbegrenzter Höhe generell für jeden Luftverkehr nach Sichtflugregeln gesperrt. Ausnahmen beschränken sich auf unabdingbaren Zivilluftverkehr und Flugverkehr mit militärischen Hubschraubern im Rahmen besonderer Aufträge (i. e. Such- und Rettungseinsätze, Begleitung der Transporte) sowie unabdingbaren Flugverkehr für die in Ramstein, Zweibrücken, Landau und Pirmasens stationierten Luftfahrzeuge.

Diese Beschränkung wird ergänzt durch ein striktes Überflugverbot für jeglichen Luftverkehr über/um das Depot bei Miesau in den Ausmaßen 2 nautische Meilen und 3 500 Fuß über Normalnull.

Zusätzlich hat die amerikanische Luftwaffe angeordnet, während der Transporte von Clausen nach Miesau den Flugbetrieb in Zweibrücken einzustellen.

Die militärische Seite hat weiterhin als Eigenbeschränkung verfügt, daß die über Rheinland-Pfalz gelagerten „zeitweilig reservierten Lufträume“ (TRA 205/305) seit dem 16. Juni 1990 für den taktischen Übungsluftverkehr gesperrt sind.

Die An- und Abflugverfahren der Ramstein Air-Base berücksichtigen diese Flugbeschränkungen. Eine Schließung der Air-Base ist deshalb weder nötig noch vorgesehen.

